

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 31. Juli

1957

Datum	Inhalt	Seite
18. 7. 1957	Verordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben	171
27. 7. 1957	Verordnung über das Landesversorgungsamt und die Versorgungsämter in Bayern	171
29. 7. 1957	Verordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen an Werktagen in ländlichen Gebieten	171

## Verordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben

Vom 18. Juli 1957

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) und des Art. 14 Absatz 3 des Fürsorgegesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Januar 1953 (GVBl. S. 11) wird verordnet:

## § 1

Zur Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben im Sinne des § 9 Absatz 4 des Schwerbeschädigtengesetzes ist die Bayerische Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zuständig.

## § 2

Anträge auf Anerkennung als Schwerbeschädigtenbetrieb sind bei der für den Sitz des Betriebes zuständigen Regierung (Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle) einzureichen.

## § 3

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens notwendigen Bestimmungen.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 18. Juli 1957

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

## Verordnung über das Landesversorgungsamt und die Versorgungsämter in Bayern

Vom 27. Juli 1957

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung von Verwaltungsbehörden in Bayern für die Versorgung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vom 6. April 1950 (GVBl. S. 69) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) i. d. F. vom 6. Juni 1956 (BGBl. I S. 469) bleiben die mit dem Gesetz über die Errichtung von Verwaltungsbehörden in Bayern für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vom 6. April 1950 (GVBl. S. 69) errichteten Ämter

für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit folgenden Bezirken, Sitzen und Bezeichnungen bestehen:

1. Das Landesversorgungsamt Bayern mit dem Sitz in München,
2. für den Regierungsbezirk Oberbayern das Versorgungsamt München I mit dem Sitz in München für die Versorgungsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben A mit H und das Versorgungsamt München II mit dem Sitz in München für die Versorgungsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben I mit Z,
3. für den Regierungsbezirk Niederbayern das Versorgungsamt Landshut mit dem Sitz in Landshut,
4. für den Regierungsbezirk Oberpfalz das Versorgungsamt Regensburg mit dem Sitz in Regensburg,
5. für den Regierungsbezirk Oberfranken das Versorgungsamt Bayreuth mit dem Sitz in Bayreuth,
6. für den Regierungsbezirk Mittelfranken das Versorgungsamt Nürnberg mit dem Sitz in Nürnberg,
7. für den Regierungsbezirk Unterfranken das Versorgungsamt Würzburg mit dem Sitz in Würzburg und
8. für den Regierungsbezirk Schwaben das Versorgungsamt Augsburg mit dem Sitz in Augsburg.

## § 2

Die Bekanntmachung über die Versorgungsämter und das Landesversorgungsamt in Bayern vom 29. Juni 1950 (GVBl. S. 96) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 1951 (GVBl. S. 32 ber. S. 110) wird aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.  
München, den 27. Juli 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

## Verordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen an Werktagen in ländlichen Gebieten

Vom 29. Juli 1957

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) erläßt die Bayer. Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verkaufsstellen einschließlich der Friseurbetriebe in Orten mit überwiegend ländlicher Bevölkerung dürfen abweichend von den Vorschriften

des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes ab sofort bis einschließlich 15. Oktober 1957  
 montags mit freitags bis 19.30 Uhr,  
 samstags bis 17.00 Uhr  
 für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Bestimmung der Orte mit überwiegend ländlicher Bevölkerung erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 3

Die nach der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), dem Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) und dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) zulässige Arbeitszeit der Arbeitnehmer wird durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß § 1 dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft. Sie tritt am 16. Oktober 1957 außer Kraft.

München, den 29. Juli 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
 Dr. Wilhelm Hoegner

**Berichtigung**

der Anlage zur Verordnung über die Zulassung von Sprengmitteln für den Bergbau (Bergbausprengmittelverordnung) vom 26. Nov. 1956 (GVBl. S. 297).

In der „Anlage zur Verordnung über die Zulassung von Sprengmitteln für den Bergbau“ (Bergbausprengmittelverordnung) vom 26. November 1956 (GVBl. S. 280) muß es heißen:

- a) Seite 282 unter Abschnitt 5, Abs. b) Ziff. 1bb) Spaltzünder: in der 3. Zeile von b<sup>1</sup>)  
 statt „Mikrofarard“ richtig „Mikrofarad“  
 und in der 6. Zeile von b<sup>2</sup>)  
 statt „zusammen schließen“ richtig „zusammen schießen“
- b) Seite 283 bei Ziff. 3 unter aa)  
 in der 5. Zeile von a<sup>1</sup>)  
 statt „Abschluß“ richtig „Abschuß“.

München, den 17. Juli 1957

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft  
 und Verkehr**